

GHR Energy Law Quarterly – Dezember 2020

Revision FMG und Verordnungen

Zugang zu Liegenschafterschliessung und Gebäudeinstallation

Einleitung

Der Bundesrat hat am 18. November 2020 die revidierten Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG) verabschiedet. Die Revision erfolgte aufgrund der Teilrevision des FMG, welche am 22. März 2019 vom Parlament verabschiedet wurde.

Revidiertes FMG

Der Fernmeldemarkt hat in den letzten Jahren eine ausserordentliche, von der Digitalisierung geprägte Entwicklung durchgemacht. Um dieser Dynamik Rechnung zu tragen, hat das Parlament im Frühjahr 2019 das FMG angepasst. Dabei wurden insbesondere Konsumentenangelegenheiten gestärkt (internationales Roaming, offenes Internet, unlautere Werbung, Jugendschutz) sowie Deregulierungen und administrative Vereinfachungen vorgenommen (Aufhebung der Meldepflicht für Fernmeldediensteanbieterinnen und der generellen Konzessionspflicht bei Frequenznutzungsrechten).

Der Entwurf der Gesetzesrevision sah im Bereich der Teilnehmeranschlüsse vor, dass die geltende Netzzugangsregulierung bei Kupferleitungen technologieneutral hätte ausgedehnt werden können, somit auch auf Glasfaserleitungen, um wirksamen Wettbewerb zu fördern. Dieses Bestreben wurde jedoch in den parlamentarischen Beratungen verworfen. Es bleibt unter revidiertem FMG somit bei der Netzzugangsregulierung bei Kupferleitungen allein. Die Kosten und die Gewährung des Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen steht aber unter Beobachtung: alle drei Jahre muss der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstatten und er kann Anträge zur Förderung des wirksamen Wettbewerbs stellen.

Gesetzlich neu festgelegt wurde aber der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen. Ohne Gewährung dieses Zugangs hätten die Konsumentinnen und Konsumenten sonst keine

Auswahl an unterschiedlichen Fernmeldediensteanbieterinnen und wäre wirksamer Wettbewerb unmöglich. In der Pflicht sind somit nicht nur die netzbetreibende Anbieterin, sondern auch die Eigentümer und Eigentümerinnen von Liegenschaften. Sie haben anderen Fernmeldediensteanbieterinnen die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen zu gewähren, sofern dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen. Eine angemessene Entschädigung steht der Anbieterin zu, die die gebäudeinterne Anlage erbaut hat.

Bereits aufgrund des geltenden FMG sind die Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer verpflichtet, Parallelanschlüsse zu dulden. Neu ist, dass eine Fernmeldediensteanbieterin einen solchen Parallelanschluss verlangen kann, wenn sie die Kosten dafür übernimmt und soweit ein solcher dem Eigentümer zumutbar ist. Keine Pflicht besteht hingegen gemäss Botschaft für die Duldung eines funkbasierten Anschlusses.

Revidierte Verordnungen

Die Anpassungen in den sieben, von den Anpassungen betroffenen Verordnungen sind teilweise technischer Natur, sie bringen aber auch Verbesserungen des Konsumentenschutzes mit sich. Die Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV) war in erster Linie von den Änderungen betroffen. Die FDV wurde unter anderem in den Bereichen Registrierung von Fernmeldediensteanbieterinnen, Abrechnungsmodalitäten beim internationalen Roaming, Qualitätsmessungen, Notruf und Sicherheitskommunikation angepasst. Damit verbunden war auch die Verschärfung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) bei der mündlichen Preisbekanntgabe bei telefonischen Mehrwertdiensten. Ebenfalls angepasst bzw. ergänzt wurde die FDV, was die Duldungspflichten von Liegenschaftseigentümerinnen – und eigentümern betrifft (dazu sogleich).

Die revidierten Verordnungen treten ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Duldungspflichten Liegenschaftseigentümer

Da im Gesetz neu ein Recht der Fernmeldediensteanbieterinnen auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen statuiert wird, enthält die FDV dazu sowie zum Zugang der Liegenschafterschliessung konkretisierende Ausführungsbestimmungen. Mehrere Duldungspflichten von Liegenschaftseigentümern wurden festgelegt. So muss die Mitbenutzung bestehender Kabelkanalisationen, die der Liegenschafterschliessung dienen, geduldet werden. Falls die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, muss die Erstellung weiterer Anlagen geduldet werden. Ferner muss die Mitbenutzung der Stromanschlüsse sowie die Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen, im innern des Gebäudes geduldet werden.

"Zumutbarkeit", "technisch vertretbar", "wichtige Gründe"

Wann eine Parallelschliessung den Liegenschaftseigentümern zumutbar ist und geduldet werden muss und wann nicht, ist im FMG nicht konkretisiert. Gemäss der Botschaft zum FMG ist unter Zumutbarkeit eine gewisse Rücksichtnahme gegenüber dem Liegenschaftseigentümer zu verstehen. Denn offensichtlich steht die Gesetzesbestimmung im Spannungsfeld zur Eigentumsgarantie. Dieses kann auch durch Verordnungsbestimmungen nicht entschärft werden. Folglich enthält auch die FDV keine Konkretisierung der Zumutbarkeit. Gemäss Botschaft zum FMG soll die Prüfung der Zumutbarkeit insbesondere bei Altbauten zum Tragen kommen, wohingegen bei Neubauten von der grundsätzlichen Zumutbarkeit eines Eingriffs auszugehen wäre. In der FDV wird ebenfalls nicht ausgeführt, wann eine Mitbenutzung technisch nicht vertretbar wäre oder welche wichtigen Gründe zur Verweigerung der Mitbenutzung berechtigen würden.

Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sollen gemäss Verordnungsgeber von der Praxis konkretisiert werden. Allfällige Streitigkeiten sollen von einem Zivilgericht,

und Streitigkeiten zwischen Anbieterinnen von der Com-Com behandelt werden.

Kostenverteilung

Die Kosten für die Instandstellungsarbeiten, die infolge des Einbaus neuer Anlagen anfallen, trägt nach der FDV die Fernmeldediensteanbieterin, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten hat. Für die Mitbenutzung hat sie zudem eine einmalige, anteilmässige Entschädigung pro Wohn- oder Geschäftseinheit an die vorfinanzierende Anbieterin zu bezahlen, wenn diese die Herstellkosten belegen kann. Und schliesslich muss die mitbenutzende Anbieterin für nachgewiesene Zusatzkosten, die Liegenschaftseigentümergehen – und eigentümer entstehen, aufkommen. Hingegen haben die Liegenschaftseigentümer keinen Anspruch auf eine Entschädigung dafür, dass die mitbenutzende Fernmeldediensteanbieterin die Liegenschafterschliessung und Gebäudeinstallationen gebrauchen kann.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Umsetzung der neuen Vorschriften.

GHR Energy and Natural Resources

Marc Grüniger (marcgrueninger@ghr.ch)

Patrizia Lorenzi (patrizialorenzi@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Seidengasse 13
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 356 50 00
F +41 58 356 50 50
www.ghr.ch

Tavelweg 2
Postfach
CH-3074 Bern Muri
T +41 58 356 50 50
F +41 58 356 50 09

GHR Rechtsanwälte AG is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993. 35 independent law firms. The top 500 experts in oil & gas, electricity, mining, water and infrastructure. More than 1,000 major transactions and landmark cases in the last five years. For more information on the Energy Law Group and its members, see www.energylawgroup.eu

Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten der Autoren.



ENERGY LAW GROUP